

## I. Versicherungsvertragsrecht – Allgemeiner Teil

### A. Versicherungsrecht, Versicherungsbegriff, Versicherungsarten

#### 1. Versicherungsrecht

„Das Recht ist für das Phänomen „Versicherung“ von jeher ein Kernelement; von grösserer Prägungskraft, als es in der überwiegenden Mehrheit aller anderen Wirtschaftszweige der Fall ist.“<sup>1)</sup>

##### a) Allgemeines

Der Versicherungssektor hat sich heute zu einer weltweit kontinuierlich wachsenden Handelssparte entwickelt. Aufgrund der hohen und steigenden volkswirtschaftlichen Bedeutung der privaten Versicherungswirtschaft ist daher eine moderne Gesellschaft ohne Versicherungsschutz nicht mehr denkbar. Jeder Versicherungsschutz, den der Einzelne genießt, knüpft an eine gesetzliche Grundlage, welche versucht, die täglichen Lebenssachverhalte zu erfassen, um der Schutzbedürftigkeit des Einzelnen gerecht zu werden.<sup>2)</sup>

Das **Versicherungsrecht** als Oberbegriff beinhaltet alle Vorschriften, die die rechtliche Grundlage des Versicherungsbereichs bilden. Es umfasst zwei große Gruppen, die sich im Laufe der Zeit herauskristallisiert haben und die sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich voneinander abweichen: Das **Privatversicherungsrecht** einerseits und das **Sozialversicherungsrecht** andererseits.<sup>3)</sup>

Wird das Privatversicherungsrecht für sich betrachtet, ergibt sich eine Einteilung in drei Rechtsbereiche: Das **Versicherungsvertragsrecht**, das **Versicherungsaufsichtsrecht** und das **Versicherungsunternehmensrecht**. Jeder dieser Rechtsbereiche gehört zu einem anderen Rechtsgebiet: Das Versicherungsvertragsrecht ist dem Privatrecht zuzuordnen, das Versicherungsaufsichtsrecht dem öffentlichen Recht und das Versicherungsunternehmensrecht dem Gesellschaftsrecht (also auch überwiegend dem Privatrecht im weiteren Sinn).<sup>4)</sup>

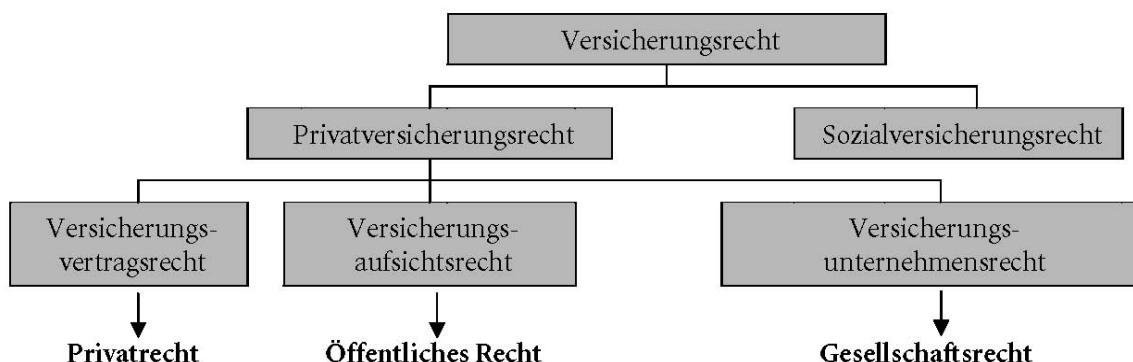


Abbildung 1: Versicherungsrecht

<sup>1)</sup> Reichert-Facilides/Schnyder, Versicherungsrecht in Europa – Kernperspektiven am Ende des 20. Jahrhunderts (2000) Vorwort.

<sup>2)</sup> Hier und im Folgenden Straube/Berisha, Einführung in das System des Versicherungsrechts: Versicherungsvertragsrecht<sup>3)</sup>, Donau-Universität Krems (2012) 8 ff.

<sup>3)</sup> Schauer, Das österreichische Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> (1995) 5.

<sup>4)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 5.

b) Privatversicherungsrecht – Sozialversicherungsrecht<sup>5)</sup>

Die Abgrenzung von Privatversicherung und Sozialversicherung ist in der Literatur oft Gegenstand von Diskussionen. Die unten stehende Tabelle versucht anhand von einschlägigen Abgrenzungskriterien diese Frage zu erläutern. Grundsätzlich ist die **Sozialversicherung** durch **staatliche** standardisierte und begrenzte Leistungen gekennzeichnet, die eine sozialpolitische **Mindestsicherung** breiter Massen für den Fall des Alters, der Krankheit, der Arbeitslosigkeit und eines Arbeitsunfalls garantiert. Dazu kommen die Witwen- und Waisenversicherung sowie Wochenhilfe und Sterbegelder. Darüber hinaus gehender Schutz wird von den **Vertragsversicherungen** übernommen, die eine sinnvolle **Ergänzung** zu den staatlichen Leistungen bieten und nicht nur Personen-, sondern alle Arten der Sach- und Vermögensversicherung offerieren.<sup>6)</sup>

Abgrenzungskriterien	Privatversicherung	Sozialversicherung
<b>Grundlage der Mitgliedschaft</b>	Privatrechtlicher Vertrag (= auf freiwilliger Basis)	Von Gesetzes wegen (Pflichtversicherung)
<b>Prämiengestaltung</b>	Von der Höhe des Risikos abhängig = Prämie	Von der Leistungsfähigkeit des Versicherten abhängig (zB Einkommenshöhe) = Beitrag
<b>Leistung</b>	Vertraglich festgelegt	Gesetzlich festgelegt
<b>Risikoübernahme</b>	Versicherbare Gefahren	Krankheit, Arbeitsunfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Alter
<b>Organisationsformen</b>	Privatwirtschaftliche Unternehmen: Aktiengesellschaft, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Societas Europaea (§ 8 Abs 1 VAG 2016 <sup>7)</sup> )	Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts
<b>Gesetzliche Grundlage</b>	ABGB <sup>8)</sup> , UGB <sup>9)</sup> , VAG 2016, VersVG <sup>10)</sup> ...	ASVG <sup>11)</sup> , GSVG <sup>12)</sup> ...

Tabelle 1: Abgrenzungen im Versicherungsrecht

c) Versicherungsaufsichtsrecht

Die Versicherungswirtschaft übernimmt folgende wichtige Funktionen: **Risikoausgleich**, **Kapitalsammelbecken** und **Schadensverhütung**. Aufgrund der daraus entstehenden enormen volkswirtschaftlichen Bedeutung sowie des Vertrauens, das die Kunden gegenüber den Versicherungsunternehmen entgegenbringen, ergibt sich die Notwendigkeit der Beaufsichtigung dieses Sektors durch staatliche Organe.

<sup>5)</sup> Hier und im Folgenden Straube/Berisha, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 17.

<sup>6)</sup> Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Die Versicherung und ihre einzelnen Sparten (2003) 64.

<sup>7)</sup> Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 BGBl I 2015/34 idF BGBl I 2018/112.

<sup>8)</sup> Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/946 idF BGBl I 2018/58.

<sup>9)</sup> Unternehmensgesetzbuch dRGBl 1897, 219 idF BGBl I 2018/58.

<sup>10)</sup> Versicherungsvertragsgesetz BGBl 1959/2 idF BGBl I 2018/51.

<sup>11)</sup> Allgemeines Sozialversicherungsgesetz BGBl 1955/189 idF BGBl I 2019/8.

<sup>12)</sup> Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz BGBl 1978/560 idF BGBl I 2019/7.

Das **Versicherungsaufsichtsrecht** hat die **staatliche Kontrolle** über die **Geschäftstätigkeit** jedes einzelnen Versicherungsunternehmens zum Gegenstand.<sup>13)</sup> Ziel ist es, die **Stabilität** des Versicherungssektors sowie den **Schutz der Versicherungsnehmer** zu gewährleisten<sup>14)</sup>. Das Versicherungsaufsichtsrecht enthält somit alle aufsichtsrelevanten Regelungen samt finanziellen Sicherungsvorschriften sowie organisationsrechtliche Vorschriften.<sup>15)</sup>

Das **Versicherungsaufsichtsrecht** betrifft Versicherungsverträge nur indirekt, indem die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrages und seiner Partner geschützt werden.<sup>16)</sup>

Historisch gesehen ist das Aufsichtsrecht in wachsender Intensität lange Zeit der „Motor“ der Entwicklung des Versicherungsrechts gewesen. So waren im 19. Jahrhundert aufsichtsrechtliche Vorschriften die einzigen rechtlichen Vorgaben für das Versicherungswesen. Heute beruht die Versicherungsaufsicht auf dem System der **materiellen Staatsaufsicht**.<sup>17)</sup> Dies bedeutet, dass die Aufsichtsbehörde die gesamte Geschäftsgebarung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, insbesondere die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften zur Wahrung der Interessen der Versicherten zu überwachen hat (§ 268 Abs 1 VAG 2016). Die Aufsicht über Versicherungen obliegt in Österreich gemäß § 1 Abs 1 FMABG<sup>18)</sup> iVm § 268 Abs 1 VAG 2016 der **Finanzmarktaufsichtsbehörde** (FMA).

Durch die Umsetzung der Solvency-II-Richtlinie (RL 2009/138/EG)<sup>19)</sup> in nationales Recht erfuhr das österreichische Versicherungsaufsichtsgesetz grundlegende Änderungen der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen. Das neue Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 ist seit 1. 1. 2016 in Kraft.

#### d) Versicherungsunternehmensrecht

Zum Begriff des Versicherungsunternehmensrechts gibt es keine gesetzliche Regelung. Es handelt sich dabei um ein Rechtsgebiet, das mehrere Rechtsbereiche tangiert. Allgemein hat das Versicherungsunternehmensrecht die verschiedenen **Organisationsformen** der Versicherungsunternehmen zum Gegenstand. Je nach organisationsrechtlicher Form ist daher vorrangig auf das Aktienrecht und das Versicherungsaufsichtsgesetz zu verweisen.<sup>20)</sup>

## 2. Versicherungsbegriff und Wesensmerkmale der Versicherung

#### a) Begriff der Versicherung

Sowohl in Theorie als auch Praxis sind viele Definitionsversuche unternommen worden, um den Begriff der Versicherung zu erläutern. Eine gesetzliche Definition fehlt nach wie vor, da die Vielzahl der Ausgestaltungsmöglichkeiten die Gefahr der Unvollständigkeit jeder Definition mit sich brächte.<sup>21)</sup>

Heute ist aus wirtschaftlicher, rechtlicher und mathematischer Betrachtungsweise anerkannt, dass die Versicherung den Zweck erfüllt, **wirtschaftliche Nachteile**, die durch die **Verwirklichung be-**

<sup>13)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 5.

<sup>14)</sup> Liebscher, 125 Jahre Versicherungsaufsicht in Österreich; siehe auch § 267 Abs 1 und 2 VAG 2016.

<sup>15)</sup> Hier und im Folgenden Straube/Berisha, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 18 f.

<sup>16)</sup> Straube/Berisha, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 9.

<sup>17)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 51.

<sup>18)</sup> Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, BGBl I 2001/97 idF BGBl I 2018/112.

<sup>19)</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl L 335, 1.

<sup>20)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 5, 10.

<sup>21)</sup> Fenyes in Fenyes/Schauer (Hrsg), VersVG § 1 Rz 4 f.

**stimmter Gefahren** entstehen, auszugleichen bzw zu überbrücken.<sup>22)</sup> Kern des Begriffs Versicherung ist demzufolge der **Versicherungsschutz**, der darin liegt, dass eine Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung bei Eintritt der genau im Vertrag definierten Versicherungsfälle gegen eine Prämievorauszahlung erbringt.

b) Gefahr/Risiko/Interesse

aa) *Allgemeines*

Maßgebend für den Abschluss eines Versicherungsvertrages sind das Vorliegen einer **Gefahr**, eines daraus resultierenden **Risikos** und eines **Interesses** am Versicherungsschutz.

Im versicherungsrechtlichen Sinne stellt die **Gefahr** ein ungewisses zukünftiges Ereignis dar, bei dessen Eintritt dem Betroffenen wirtschaftliche Nachteile (= Schaden) entstehen können. Der Gefahrenbegriff setzt eine Ungewissheitssituation voraus.<sup>23)</sup>

Ein **Risiko** ist die Verwirklichung der Gefahr, die die Ersatzpflicht des Versicherers auslöst. Der Begriff des **Risikos**, der im allgemeinen Sprachgebrauch oft als Synonym für Gefahr gebraucht wird, unterscheidet sich vom Begriff der **objektiven Gefahr** des Schadenseintritts dadurch, dass er **individuell geprägt** ist. Jeder Mensch bewertet die sich aus den objektiven Gefahren ergebenden individuellen Risiken unterschiedlich. Daher gilt, dass jede Risikosituation auch unterschiedlich eingeschätzt bzw wahrgenommen wird.<sup>24)</sup>

Je nachdem, welchen Versicherungsschutz der Versicherungsnehmer beanspruchen möchte, kann das zu versichernde **Risiko** entweder in der **Person** des Versicherungsnehmers (Personenversicherung), im **Vermögen** des Versicherungsnehmers (Vermögensversicherung) oder/und in **Objekten** des Versicherungsnehmers (Sachversicherung) liegen.

Die klare und verständliche Formulierung der versicherten Risiken ist eine der schwierigsten Aufgaben bei der Abfassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), bedenkt man die sehr unterschiedlichen Sachverhalte, Lebens- und Schadenssituationen.<sup>25)</sup>

bb) *Risikoabgrenzungen in formeller und materieller Hinsicht*

Der Umfang bzw die Definition des versicherten Risikos ist nicht gesetzlich geregelt und ergibt sich daher aus der Parteienvereinbarung bzw aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die **Risikoumschreibung** ist folglich das Kernstück der AVB. Sie ist einerseits ein wichtiges Instrument für den Versicherer zur Risikobegrenzung und damit eine Hilfe für wirtschaftliche Kalkulationen, andererseits ist sie aber auch für den Versicherungsnehmer von erheblicher Bedeutung, da er dadurch weiß, welche konkreten Risikobereiche abgesichert sind.

Aus **formeller** Sicht wird zwischen **primären**, **sekundären** und **tertiären** Risikobereichen (auch als Risikoumschreibung oder Risikoausschlüsse bezeichnet) unterschieden.<sup>26)</sup> Diese Unterscheidung ist insbesondere hinsichtlich der Beweislast erheblich und wird wie folgt dargestellt:

Der Versicherer umschreibt zunächst das versicherte Risiko in den AVB **allgemein** durch **generelle Merkmale (primärer Risikobereich)**. Erweist sich diese Beschreibung als zu weit, weil der Versicherer möglicherweise allzu große und unvorhergesehene Risiken tragen müsste, kann er in einem

<sup>22)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 29; Fenyves in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG § 1 Rz 8 ff.

<sup>23)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 33; Fenyves in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG § 1 Rz 8; Kath in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG Vor §§ 23–30 Rz 5.

<sup>24)</sup> Alsleben, Zufall und subjektives Risiko (1993) 87.

<sup>25)</sup> Straube/Berisha, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 59.

<sup>26)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 147; Fenyves in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG Vor § 1 Rz 64; Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG Vor §§ 49–68 a Rz 7 ff.

zweiten Schritt bestimmte Risiken im Rahmen des **sekundären Risikobereichs ausschließen** und den primären Risikobereich dadurch korrigieren.<sup>27)</sup>

Durch eine **tertiäre Risikobegrenzung** erzielt der Versicherer sodann eine Wiedereinschlussmöglichkeit, indem er eine Ausnahme von der Ausnahme macht.<sup>28)</sup> Daraus resultiert, dass die Beschreibung des versicherten Risikos regelmäßig auf ein System des „Regel-Ausnahme-Verhältnisses“ beruht.<sup>29)</sup>

Hinsichtlich der **Beweislast** muss der Versicherungsnehmer den Eintritt des Versicherungsfalles, der in der primären Risikoabgrenzung beschrieben ist, beweisen. Gelingt ihm dieser Beweis, so kann der Versicherer im Gegenzug das Vorhandensein eines sekundären Risikoausschlusses beweisen.<sup>30)</sup>

In **materieller** Hinsicht wird bei der Beschreibung des versicherten Risikos zwischen ursächlichen, gegenständlichen, örtlichen und zeitlichen Risikobereichen unterschieden.

*cc) Ursächlicher, gegenständlicher, örtlicher und zeitlicher Risikobereich*

Durch den **ursächlichen Risikobereich** beschränkt der Versicherer seine Gefahrenübernahme dadurch, dass er Versicherungsschutz auf bestimmte Gefahren, die für den Schaden bzw den Versicherungsfall **kausal** sind, gewährt.<sup>31)</sup> Innerhalb dieses Risikobereiches wird je nach Umfang zwischen **spezieller** und **universeller** Risikoübernahme unterschieden.<sup>32)</sup> Mit der speziellen Risikoübernahme werden einzelne, genaue Gefahren bezeichnet, die vom Versicherer getragen werden sollen. Die universelle Risikoübernahme erfasst dagegen eine Vielzahl von Gefahren wie zB Gefahren der Beförderung ohne Rücksicht auf die konkrete Ursache des entstandenen Nachteils.<sup>33)</sup>

Der **gegenständliche Risikobereich** definiert die Rechtsgüter, worauf sich der Versicherungsschutz beziehen soll. In der Summenversicherung, die in der Regel Personenversicherung ist, bereitet die Bestimmung des Rechtsgutes keine Schwierigkeiten. Hier werden die Risiken definiert, die in der Person selbst liegen.

Bei der Schadenversicherung dagegen kann sich der Versicherungsschutz auf eine bestimmte Sache bzw eine Gruppe von Sachen (Sachbegriff) oder das gesamte Vermögen erstrecken.

Im Fall der Sachversicherung spricht man von der **Aktivenversicherung**, da hier Vermögenswerte, dh Sachen und Forderungen des Versicherungsnehmers versichert werden sollen, weshalb innerhalb der Aktivenversicherung in der Gruppe der Sachversicherung (Versicherungsschutz an Sachen) und Forderungsversicherung (Versicherungsschutz gegen Ausfall einer Forderung) unterteilt wird.<sup>34)</sup>

Die **Passivenversicherung** betrifft dagegen die Versicherung der gesamten Vermögenslage. Da sie sich auch auf Verbindlichkeiten erstreckt, geht es hier um den Versicherungsschutz gegen die Ent-

<sup>27)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 147; Jabornegg, Das Risiko des Versicherers (1979), 26 ff; Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG Vor §§ 49–68 a Rz 8.

<sup>28)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 147; Jabornegg, Risiko 26 ff; Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG Vor §§ 49–68 a Rz 9.

<sup>29)</sup> Jabornegg, Risiko 27; Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG Vor §§ 49–68 a Rz 9.

<sup>30)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 148.

<sup>31)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 149.

<sup>32)</sup> Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG Vor §§ 49–68 a Rz 13.

<sup>33)</sup> Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG Vor §§ 49–68 a Rz 13; Alsleben, Zufall und subjektives Risiko 218.

<sup>34)</sup> Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG Vor §§ 49–68 a Rz 33, 46 f.

stehung neuer Verbindlichkeiten oder Erhöhung des Bestands der bereits bestehenden Verbindlichkeiten (Bsp Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung).<sup>35)</sup>

Die Unterteilung in Aktiven- und Passivenversicherung ist im Zusammenhang mit dem Umfang des versicherten Interesses von Belang.<sup>36)</sup>

Mit dem **örtlichen** und **zeitlichen Risikobereich** werden örtliche und zeitliche Begrenzungen des Versicherungsschutzes festgelegt. Damit wird die Leistungspflicht des Versicherers im Versicherungsfall an einem bestimmten Ort oder einem bestimmten Gebiet sowie die Dauer des Versicherungsschutzes definiert.

*dd) Das Interesse*

Unter dem versicherungsrechtlichen Begriff des **Interesses** ist die **rechtliche** Beziehung des Versicherungsnehmers zum **versicherten Rechtsgut** zu verstehen.<sup>37)</sup> Für den Abschluss eines Versicherungsvertrags ist erforderlich, dass sich die versicherungsrechtliche Gefahr grundsätzlich auf die **Rechtsgüter des Versicherungsnehmers** bezieht und der Versicherungsnehmer somit **ein eigenes Interesse** am konkreten Versicherungsschutz vorweisen kann. Dies bedeutet, dass der Versicherungsnehmer bei Eintritt des ungewissen Ereignisses einen Nachteil in **seiner Rechtssphäre** erleiden muss.<sup>38)</sup>

*ee) Das Interesse in der Aktivenversicherung/Versicherung für eigenes bzw fremdes Interesse*

Wie oben erwähnt, versichert der Versicherungsnehmer in der Regel sein eigenes Interesse (zB das Eigentümerinteresse an einem Objekt). Möglich ist allerdings auch die Versicherung des **eigenen Interesses an einer fremden Sache**.<sup>39)</sup> Als anschauliches Beispiel gilt hier der Hypothekargläubiger, der das verpfändete Haus vor dem Brandrisiko schützen möchte.<sup>40)</sup> Damit schützt er sich selbst, da er mit dem denkbaren Entgang der Pfandsache den Ausfall seiner Forderung zu befürchten hätte.<sup>41)</sup>

Darüber hinaus ist auch die Versicherung eines **fremden Interesses** möglich. Der gesetzliche Terminus für diese Art der Versicherung, „Versicherung für fremde Rechnung“ (§ 74 ff VersVG), ist etwas verwirrend, da es eigentlich nicht darauf ankommt, ob der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz für die Rechnung einer anderen Person beansprucht. Entscheidend ist vielmehr, dass ein fremdes Interesse versichert wird bzw dass der Dritte, der als **Versicherter** oder **versicherte Person** bezeichnet wird, den Schaden zu tragen hätte, wäre kein Versicherungsvertrag abgeschlossen worden.<sup>42)</sup>

In der Personenversicherung wird diesbezüglich von der Versicherung auf eine andere Person (zB § 178 a VersVG in der Krankenversicherung oder § 179 VersVG in der Unfallversicherung) gesprochen. In dieser Sparte ist auch die Bezeichnung der **Gefahrperson** anzutreffen.<sup>43)</sup>

<sup>35)</sup> Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG Vor §§ 49–68 a Rz 34, 49.

<sup>36)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 152.

<sup>37)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 162; Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG Vor §§ 49–68 a Rz 38 ff; Ertl in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG § 68 Rz 5.

<sup>38)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 33; Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG Vor §§ 49–68 a Rz 39.

<sup>39)</sup> Ertl in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG § 74 Rz 1.

<sup>40)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 163.

<sup>41)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 164. Dies gilt auch für Mieter, Pächter oder Entleiher, die ihr Gebrauchsinteresse versichern lassen können.

<sup>42)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 164; Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG Vor §§ 49–68 a Rz 44; Ertl in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG § 74 Rz 1.

<sup>43)</sup> Ertl in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG § 74 Rz 1.

Im Versicherungsvertrag können ferner **das eigene und das fremde Interesse** gemeinsam versichert werden wie zB im Fall der gleichzeitigen Versicherung des Versicherungsnehmers und seiner Familienmitglieder in der Haftpflichtversicherung.

Im Falle der Versicherung eines fremden Interesses ist Vertragspartner des Versicherungsunternehmens der Versicherungsnehmer (§ 74 VersVG). Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen zwar mit Ausnahme des Rechts auf Aushändigung der Polizze grundsätzlich der versicherten Person zu (materieller Rechtsträger gemäß § 75 Abs 1 VersVG). Verfügungsberechtigt bleibt allerdings der Versicherungsnehmer (formeller Verfügungsberechtigter gemäß § 76 Abs 1 VersVG). Ist die versicherte Person dagegen im Besitz der Polizze kann sie Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen (§ 75 Abs 2 VersVG). Betreffend die Versicherungsleistung ist jedoch der Versicherer zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur dann verpflichtet, wenn dieser die Polizze besitzt oder die Zustimmung der versicherten Person vorliegt (§ 76 Abs 2 und 3 VersVG).

#### *ff) Das Interesse in der Passiven- und in der Summenversicherung*

Das Interesse des Versicherungsnehmers in der Passivenversicherung liegt im **Ausbleiben** der Neuentstehung oder der Erhöhung von bereits bestehenden Verbindlichkeiten. Die Passivenversicherung dient somit dazu, das Vermögen des Versicherungsnehmers im Falle zu schützen, dass er durch eine Verbindlichkeit oder eine Aufwendung belastet werden könnte, wie zB in der Haftpflicht- oder Rechtsschutzversicherung.<sup>44)</sup>

Es ist in der Summenversicherung umstritten, ob das Interesse erforderlich sei. Gemäß Schauer sei doch jene Ansicht zu bevorzugen, wonach kein Interesseerfordernis in der Summenversicherung bestehe, „da das Interesse nur in den auf die Schadenversicherung anwendbaren Bestimmungen enthalten ist, und die Gefahr von Wettversicherungen aus der Sicht des historischen Gesetzgebers offenbar nicht bestand“.<sup>45)</sup>

#### *gg) Unter-, Über-, Neben- und Doppelversicherung*

Die im Versicherungsvertrag vereinbarte **Versicherungssumme** bildet die **Höchstgrenze** der Entschädigung.<sup>46)</sup> Für den Versicherungsnehmer ist es deshalb wichtig, dass die **Versicherungssumme dem Wert der versicherten Sache** („Ersatzwert“) entspricht, damit **voller Versicherungsschutz** gewährleistet ist.

Wird der Versicherungswert zu niedrig veranschlagt, liegt eine **Unterversicherung** vor (§ 56 VersVG) und der Versicherungsnehmer erhält nur eine verhältnismäßige Entschädigung entsprechend dem Grad der Unterversicherung.<sup>47)</sup>

Wird die Versicherungssumme über dem Wert der versicherten Sache festgelegt, liegt eine **Überversicherung** vor (§ 51 VersVG).<sup>48)</sup> In diesem Fall erhält der Versicherungsnehmer eine Entschädigung nur bis zum Wert der versicherten Sache (§ 55 VersVG). Ist der tatsächliche Schaden (zB bei hohem Schädigungspotential) nicht oder nur äußerst schwer feststellbar, hilft die Vereinbarung einer **Taxe** (§ 57 VersVG).

Eine Über- und Unterversicherung gibt es nur in der Schadenversicherung.

<sup>44)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 171; Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG Vor §§ 49–68 a Rz 40, 49.

<sup>45)</sup> Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG Vor §§ 49–68 a Rz 40.

<sup>46)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 349.

<sup>47)</sup> Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG § 56 Rz 1 ff; Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Der Versicherungsleitfaden (2013) 7.

<sup>48)</sup> Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG § 56 Rz 3.

Eine **Nebenversicherung**, die auch als **Mehrfachversicherung** bezeichnet wird, liegt vor, wenn **mehrere** Versicherer zur **Deckung** desselben Risikos **ohne ihr Einverständnis** herangezogen werden. Für die Nebenversicherung sieht das Gesetz im § 58 VersVG eine **Anzeigepflicht** vor, um zu vermeiden, dass der Versicherungsnehmer die Möglichkeit erhält, ein Risiko bei mehreren Versicherern zu versichern, um beim Versicherungsfall die Versicherungsleistung mehrfach zu kassieren (versicherungsrechtliches Bereicherungsverbot).<sup>49)</sup>

Ein **Sonderfall** der Nebenversicherung ist die **Doppelversicherung**, die im § 59 VersVG definiert ist. Ein Merkmal der Doppelversicherung ist, dass **mehrere Versicherungsträger** ein und **dasselbe Risiko** versichern, wobei entweder die **Versicherungssummen** zusammen den **Versicherungswert übersteigen** oder die von den Versicherern zu bezahlenden Entschädigungen den **Gesamtschaden** aus anderen Gründen **übersteigen** (zu den gesetzlichen Anpassungsmöglichkeiten des Versicherungsvertrages vgl unten K.1.a.cc.).<sup>50)</sup>

Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen **rechtswidrigen Vermögensvorteil** zu verschaffen, so ist nach § 59 Abs 3 VersVG jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag **nichtig**.

Der Versicherungsnehmer kann im Versicherungsfall jeden der Versicherer betreffend den Ersatz des Schadens in Anspruch nehmen. Jeder einzelne Versicherer haftet nach Maßgabe seines Vertrages und ist daher genau in jenem Umfang zu Leistung verpflichtet, in dem er es auch ohne Doppelversicherung wäre.<sup>51)</sup> Wurde ein Versicherer unverhältnismäßig hoch in Anspruch genommen, kann er bei den anderen Versicherern Regress nehmen (§ 59 Abs 2 VersVG).<sup>52)</sup> Eine Doppelversicherung kann durch die Vereinbarung von **Subsidiaritätsklauseln** vermieden werden. Dadurch tritt ein Versicherer hinter einen anderen zurück und leistet nur dann und in jenem Ausmaß, in dem der Schaden durch den ersten Versicherer nicht gedeckt ist.<sup>53)</sup>

### c) Zivilrechtliche Merkmale des Versicherungsvertrages

Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Definition wurden die Wesensmerkmale des Versicherungsvertrages durch Lehre und Judikatur entwickelt.

Das Versicherungsvertragsrecht – wie der Name besagt – regelt die Rechtsbeziehung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer auf der Grundlage eines Vertrages, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten festlegt. Der Versicherungsvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das durch übereinstimmende Willensäußerungen der Vertragsparteien zustande kommt. Er ist zudem ein zweiseitig verpflichtender Vertrag, welcher beide Vertragsparteien zur Leistungserbringung verpflichtet. Ferner ist er entgeltlich (entgeltliche Risikotragung) und hat die Merkmale eines Dauerschuldverhältnisses.<sup>54)</sup>

## 3. Versicherungsarten/Einteilung von Versicherungen

### a) Allgemeines

Wegen der Mannigfaltigkeit der versicherbaren Gefahren hat sich im Laufe der Zeit eine enorme Vielzahl unterschiedlichster Versicherungsleistungen herausgebildet. Dies hat in der Praxis eine

<sup>49)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 184; Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG § 58 Rz 4.

<sup>50)</sup> Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG § 59 Rz 1 ff.

<sup>51)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 183; Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG § 59 Rz 2, 14.

<sup>52)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 185; Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG § 59 Rz 5, 21.

<sup>53)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 187; Schauer in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG § 59 Rz 49 ff.

<sup>54)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 43 f; Fenyves in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG § 1 Rz 43 f.

Einteilung innerhalb des **Versicherungsvertragsrechts** in **Versicherungszweige** (= Versicherungsarten oder Versicherungssparten) notwendig gemacht.<sup>55)</sup>

b) Einteilung nach der Art der Leistungserbringung<sup>56)</sup>

Wird das Versicherungsvertragsrecht unter dem Gesichtspunkt der **Leistungserbringung durch den Versicherer** (welche Geldleistung er bezahlt) betrachtet, ergibt sich die Einteilung in **Schadenversicherung** und **Summenversicherung**.<sup>57)</sup>

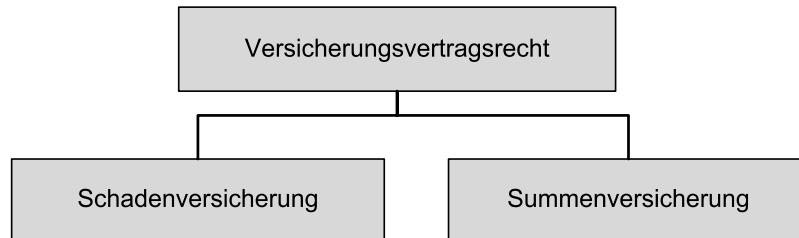


Abbildung 2: Einteilung nach der Leistungserbringung

Die **Schadenversicherung** beruht auf dem **Grundsatz der konkreten Bedarfsdeckung**. Hier ersetzt der Versicherer **nur den tatsächlich eingetretenen Vermögensschaden** nach Maßgabe des Versicherungsvertrages<sup>58)</sup> (§ 1 Abs 1 VersVG).

Da sich die Versicherung in der Schadenversicherung nicht auf eine Person sondern auf eine bestimmte Sache oder das Vermögen des Versicherungsnehmers bezieht, wird sie auch als **Nichtpersonenversicherung** bezeichnet und bildet das Gegenstück zur Personenversicherung.<sup>59)</sup> In der EU-Richtliniensprache wird sie auch als **Nichtlebensversicherung** bezeichnet.<sup>60)</sup>

In der **Summenversicherung** entsteht die Leistungspflicht des Versicherers dagegen dadurch, dass in den **Rechtsgütern einer Person**, die im Versicherungsvertrag konkret bestimmt wird, der Versicherungsfall eintritt (Krankheit, Unfall, Tod). Die Summenversicherung ist **in der Regel eine Personenversicherung**. Hier erbringt der Versicherer die **vereinbarte Versicherungssumme** (zB Lebensversicherung), ohne dass es auf einen konkreten Schaden oder konkreten Bedarf des Versicherten ankommt<sup>61)</sup> (§ 1 Abs 1 VersVG).

c) Einteilung nach dem Gegenstand der Versicherung

Bei der Einteilung nach dem Gegenstand der Versicherung geht es um die Bestimmung der Rechtsgüter, worauf sich der Versicherungsschutz erstrecken soll.

Je nach **versicherbarem Risiko** (Gegenstand der Versicherung) handelt es sich dabei um die **Sachversicherung, Vermögensversicherung und Personenversicherung**.

Während sich in der Sachversicherung der Versicherungsschutz auf eine bestimmte Sache oder eine Gruppe von Sachen bezieht, erstreckt sich der Risikobereich bei der Vermögensversicherung auf das

<sup>55)</sup> Straube/Berisha, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 11.

<sup>56)</sup> Hier und im Folgenden Straube/Berisha, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 12 ff.

<sup>57)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 37 f; Fenyves in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG § 1 Rz 18.

<sup>58)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 172; Fenyves in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG § 1 Rz 18.

<sup>59)</sup> Fenyves in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG § 1 Rz 19.

<sup>60)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 18.

<sup>61)</sup> Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 150 f; Fenyves in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG § 1 Rz 19.

gesamte Vermögen. In der Personenversicherung tritt der Versicherungsfall wie bereits erwähnt in den Rechtsgütern einer Person ein (Krankheit, Unfall, Tod).

Die untenstehende Darstellung soll einen Überblick über die Versicherungszweige und deren Versicherungarten geben. Sie ist nicht abschließend, denn die Tendenz nach neuen Versicherungsleistungen in der heutigen Informationsgesellschaft im Sinne einer umfassenden Risikobewältigung ist steigend.

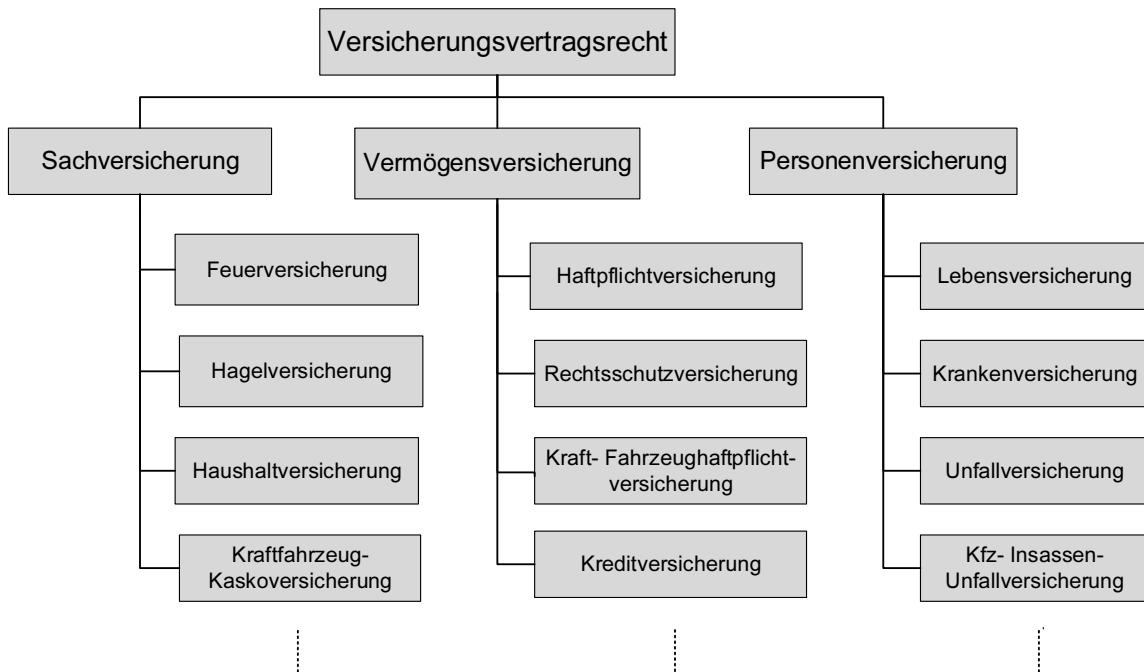


Abbildung 3: Einteilung nach dem Gegenstand der Versicherung

d) Einteilung nach dem Grund des Vertragsabschlusses

**Private** Versicherungsunternehmen bieten den **Versicherungsschutz**, dessen Umfang im **Versicherungsvertrag** festgelegt wird, grundsätzlich auf **freiwilliger** Basis.

Das Versicherungsverhältnis kann aber auch durch eine **gesetzliche Verpflichtung** entstehen. Eine obligatorische bzw Pflichtversicherung ist zB für die Kfz-Haftpflichtversicherung und für bestimmte Berufshaftpflichtversicherungen (Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder) vorgesehen.<sup>62)</sup>

Diese Unterscheidung ist grundlegend, da für die Pflichtversicherungen besondere Vorschriften gelten (§ 158 b VersVG mit Hinweisen auf §§ 158 c bis § 158 i VersVG).

e) Einteilung nach dem VersVG<sup>63)</sup>

Das Versicherungsvertragsgesetz unterscheidet zwischen der **Schadenversicherung** und der **Personenversicherung** (§ 1 VersVG).

<sup>62)</sup> Straube/Berisha, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 83.

<sup>63)</sup> Hier und im Folgenden Straube/Berisha, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 14 f.